



Amtsgericht Trier | Postfach 1110 | 54201 Trier

Per E-Mail

Frau Rechtsanwältin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier
Telefon 0651 466-02
Telefax 0651 466-49 00
agtr@ko.jm.rlp.de
www.agtr.justiz.rlp.de

Mein Aktenzeichen 1540E2025-AG-TR-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 21.10.2025

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Trier, 21.11.2025

Ihre Anfrage vom 21.10.2025

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin [REDACTED]

mit Ihrer zuletzt übersandten E-Mail vom 21.10.2025 begehren Sie Auskunft zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internetdiensten; das Begehren wird als Antrag im Sinne der §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) ausgelegt. Ihr Antrag wird wie folgt beschieden:

Soweit Sie in Frage 1 die Einhaltung der gesetzlichen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Regeln für diese Dienste ansprechen, insbesondere auch für den Fall, dass diese mittels künstlicher Intelligenz betrieben werden (z. B. inklusive „Beck Chat“), wird hierzu mitgeteilt, dass die genannten Dienste nicht durch das hiesige Gericht betrieben werden. Hinsichtlich der Dienste, die nicht durch die Justiz betrieben werden, können gesetzliche, sicherheitstechnische und organisatorische Regeln nur durch Steuerung der Nutzenden erfolgen. Im Einzelnen ist der Umgang mit IT-Diensten in den folgenden Verwaltungsvorschriften beschrieben:

- Einsatz der Informationstechnologie bei den Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz und Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes, JBl. 2005, 59,
- Dienstanweisung für den Einsatz der Informationstechnologie und den Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes im Strafvollzug des Landes Rheinland-Pfalz, JBl. 2005, 237,
- Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro, JBl. 2016, 51,
- Informationssicherheitsleitlinie für die Justiz des Landes Rheinland-Pfalz (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. März 2020), JBl. 2020, S. 27,
- Dienstanweisung zur Authentisierung gegenüber IT-Systemen für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, JBl. 2024, 162.

Die sich aus Anlage 1 ff. der Verwaltungsvorschrift „Einsatz der Informationstechnologie bei den Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz und Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes“, JBl. 2005, 59 ergebenden Musterdienstanweisungen wurden mit der Maßgabe der untenstehenden Erläuterungen umgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 LTranspG können diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen abgerufen werden, sodass eine Übersendung unterbleibt.

Soweit Sie in Frage 2 die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) im Sinne von § 64 BDSG und Art. 32 DSGVO ansprechen und wissen möchten, wie Internetdienste datenschutzkonform abgesichert sind und wer hierfür die Dienstleister oder Partner des Gerichts sind, wird der Antrag auf Grundlage von § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 7 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) abgelehnt. Der Zugriff auf Internetseiten erfolgt über die Proxy-Infrastruktur des Landesbetriebs Daten und Information (LDI) und ist dadurch abgesichert. Eine Offenlegung weiterer techni-



scher und organisatorischer Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO und § 64 BDSG sowie der hierfür eingesetzten Dienstleister oder Partner würde die Sicherheitsarchitektur der informationstechnischen Systeme der Justiz offenlegen und damit die Gefährdungslage erheblich erhöhen. Eine detaillierte Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen oder eine Nennung der spezifisch beauftragten IT-Dienstleister (z. B. für Hosting, Wartung, Netzbetrieb oder Sicherheitsüberwachung) würde Rückschlüsse auf konkrete Systemkomponenten, eingesetzte Produkte und Sicherheitsniveaus ermöglichen. Dadurch könnten potenzielle Angreifer gezielt nach Schwachstellen suchen und vorhandene Sicherheitsmechanismen umgehen.

Soweit Sie in Frage 3 nach der Einhaltung der BSI-Vorgaben zur IT-Sicherheit, der erreichten Stufe sowie den zuständigen Stellen fragen, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Soweit Sie in Frage 4 die Übersendung von Dienstanweisungen zur Internet- und E-Mail-Nutzung sowie zur Nutzung von Juris-Online und Beck-Online begehren, wird insoweit auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Hinsichtlich einer spezifischen Dienstanweisung nur für die Nutzung von Juris-Online und Beck-Online wird Fehlanzeige erstattet. Darüber hinaus wird es nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 7 LTranspG abgelehnt, etwaige weitere konkrete Dienstanweisungen in Gänze herauszugeben. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Auch wird es abgelehnt mitzuteilen, ob und welche weiteren Dienstanweisungen dieser Art existieren. Eine Offenlegung könnte nicht nur Einblick in bestehende Schutzmechanismen geben, sondern zugleich im Wege des Umkehrschlusses Rückschlüsse darauf zulassen, in welchen Bereichen keine ausdrücklichen Regelungen bestehen. Dieses Negativwissen könnte gezielt genutzt werden, um Angriffspunkte und ungeschützte Strukturen innerhalb der IT-Infrastruktur der Justiz zu identifizieren. Dadurch wäre die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der IT-Systeme in erheblichem Maße gefährdet.

Soweit Sie in Frage 5 nach einer etwaigen Genehmigungspflicht für Internetdienste in diesem Gericht sowie nach der rechtlichen Grundlage für deren Nutzung und Geneh-



migung fragen, wird mitgeteilt, dass nicht zwischen verschiedenen Internetdiensten differenziert wird. Für die private Internetnutzung besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einwilligungserklärung. Deren Inhalt ergibt sich aus Anlage 4 der Verwaltungsvorschrift „Einsatz der Informationstechnologie bei den Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz und Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes“, JBl. 2005, 59. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 LTranspG können diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen abgerufen werden, sodass eine Übersendung unterbleibt. Die Rechtsgrundlage der Nutzung ist keine Information im Sinne des Landestransparenzgesetzes, sondern eine rechtliche Würdigung. Insoweit wird der Antrag abgelehnt.

Soweit Sie in Frage 6 die Dokumentationspflicht für die Nutzung von Internetdiensten, insbesondere für Juris-Online und Beck-Online, erfragen, wird mitgeteilt, dass hinsichtlich einer Dokumentationspflicht Fehlanzeige zu erstatten ist.

Soweit Sie in Frage 7 um Übersendung des Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) mit der Juris GmbH und dem Verlag C.H. Beck durch das Gericht bzw. für das Gericht bitten und hierzu fragen, ob darin das Tracking von Richterinnen und Richtern untersagt ist oder auf andere Weise verboten wurde, wird mitgeteilt, dass das hiesige Gericht keine Vertragsbeziehungen mit der Juris GmbH oder dem Verlag C.H. Beck unterhält. Die entsprechenden Verträge werden durch das Ministerium der Justiz geschlossen. Die Beantwortung dieser Frage wird von dort erfolgen.

Soweit Sie in Frage 8 anfragen, wie sichergestellt ist, dass die Dienste Juris-Online und Beck-Online DSGVO-konform betrieben werden, idealerweise mit Serverstandort in der EU, und inwiefern dies der Fall ist, wird mitgeteilt, dass das hiesige Gericht keine Vertragsbeziehungen mit der Juris GmbH und dem Verlag C.H. Beck unterhält. Die Verträge werden durch das Ministerium der Justiz geschlossen; die Prüfung erfolgt dort. Ob die benannten Dienste DSGVO-konform betrieben werden, ist keine Information im Sinne des Landestransparenzgesetzes, sondern eine rechtliche Würdigung. Der Antrag wird insoweit abgelehnt.



Soweit Sie in Frage 9 nach zusätzlichen Garantien oder Standardvertragsklauseln (SCC) im Zusammenhang mit der Nutzung amerikanischer Dienste durch den Verlag C.H. Beck fragen, wird mitgeteilt, dass diesbezüglich Fehlanzeige zu erstatten ist.

Soweit Sie in Frage 10 auf die besonderen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz und die Vertraulichkeit gerichtlicher Verfahren verweisen und hierzu anfragen, wie die Einhaltung dieser Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit Juris-Online und Beck-Online gewährleistet ist, wird mitgeteilt, dass bezüglich gesonderter Dienstanweisungen für Juris-Online und Beck-Online Fehlanzeige erstattet wird.

Soweit Sie in Frage 11 auf die Nicht-Diskriminierung und die exklusive Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen an Juris oder Beck abstellen und hierzu wissen möchten, warum diese Anbieter Entscheidungen privilegiert erhalten und inwiefern dies abgesichert ist, wird mitgeteilt, dass diesbezüglich Fehlanzeige zu erstatten ist. Durch das hiesige Gericht werden Dritten unmittelbar keine Gerichtsentscheidungen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden an das Landgericht Trier übersandt und von dort nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. Des Weiteren werden einzelne Entscheidungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung erfolgt ebenfalls durch die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter oder die Pressestelle des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Amtsgerichts

[Redacted signature]

[Redacted address]



Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

Gegen diese Bescheidung Ihres Antrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht Trier, Justizstraße 2 – 6, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland -Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.